

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Finanzprotokolls mit der Republik Malta

»EG-Dok. S/647/77 (M 4)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Finanzprotokoll, das Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ist, wird der Gesamtbetrag der Hilfeleistungen der Gemeinschaft an Malta mit 26 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt; davon entfallen 5 Millionen Rechnungseinheiten auf Darlehen zu Sonderbedingungen, 5 Millionen Rechnungseinheiten auf nicht-rückzahlbare Zuschüsse und 16 Millionen Rechnungseinheiten auf von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln gewährte Darlehen.

Die im Rahmen des Protokolls geltende Rechnungseinheit ist in einer der Schlußakte zu diesem Protokoll beigefügten Erklärung definiert.

Die besonderen Modalitäten der Verwaltung der nicht aus den eigenen Mitteln der Bank finanzierten Hilfen müssen festgelegt werden.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die technische und finanzielle Zusammenarbeit festzulegen und, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Genehmigung der Hilfe sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe zu regeln.

Es ist angezeigt, einen Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Kommission einzusetzen.

Es ist vorzusehen, daß die von der Bank erstellten Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen für die nicht aus ihren eigenen Mitteln finanzierten Maßnahmen einem Ausschuß von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Es empfiehlt sich, die Arbeiten der Kommission und der Bank zur Anwendung der Abkommen zu harmonisieren. Es ist daher wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank soweit irgend möglich dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Der Rat hat am 16. Juli 1974 eine Entschließung über die Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit angenommen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Gewährung der Hilfe für Malta sorgt die Kommission für die Einhaltung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik sowie der allgemeinen Ausrichtung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Malta und gemäß Artikel 9 und 16 des Finanzprotokolls durch den vom Assoziationsvertrag errichteten Assoziationsrat.

Artikel 2

1. Die Kommission verwaltet die Mittel, die für die Finanzierung der nicht durch die eigenen Mittel der Bank gewährten Hilfe bereitgestellt worden

sind, nach Maßgabe der für den Gesamthaushalt der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vom 25. April 1973.

2. Die Kommission verwaltet selbst die nichtrückzahlbaren Zuschüsse zu Programmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe.

Die Bank erhält von der Kommission im Namen der Gemeinschaft einen allgemein gehaltenen Auftrag für die Verwaltung der Zinsvergütungen für die Darlehen aus ihren eigenen Mitteln sowie der Sonderdarlehen und der Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital.

3. Die Zahlungen im Rahmen des gemäß Absatz 2 erteilten Auftrags werden von der Bank für Rechnung und Gefahr der Gemeinschaft getätigt. Die Bank handelt vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 dieser Verordnung nach den in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren.

Über die besonderen Bedingungen des Auftrags – insbesondere die Bestimmungen über die Mittelbewegungen und die Vergütung für den Beauftragten – wird zwischen der Kommission und der Bank ein Abkommen geschlossen.

4. Der Höchstbetrag, den die Bank in Ausübung des erteilten Auftrags im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres binden kann, wird jährlich festgesetzt. Er kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden.

Artikel 3

Bei der Anwendung dieser Verordnung wird die Rechnungseinheit verwendet, die in der Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2 des Finanzprotokolls im Anhang zu der gleichzeitig mit dem Protokoll unterzeichneten Schlußakte definiert ist.

Artikel 4

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die in Malta eingeholten Auskünfte über den Inhalt und die Aussichten ihres Entwicklungsplans, die festgesetzten Ziele sowie die bereits bekannten Vorhaben zur Erreichung dieser Ziele mit.

Die Kommission stellt diese Angaben in Verbindung mit der Bank zusammen.

Die Mitgliedstaaten teilen ihrerseits der Kommission die bereits gewährten oder geplanten bilateralen Hilfen mit.

Außerdem übermittelt die Kommission dem in Artikel 6 genannten Ausschuß die verfügbaren Angaben über die sonstigen bilateralen und multilateralen Hilfen, die zugunsten Maltas bereits gewährt oder geplant sind.

Zu diesem Zweck und zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten holt die Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte über Hilfen ein, die sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von internationalen Einrichtungen oder aus sonstigen Quellen dem betreffenden Staat bereits gewährt wurden oder für sie geplant sind.

Artikel 5

Die Stellungnahme der Gemeinschaft zur Bestimmung der Leitlinien der Hilfe im Assoziationsrat wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Bank festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten teilt die Bank ihren Standpunkt dem Rat mit.

Artikel 6

1. Bei der Kommission wird ein Ausschuß, nachstehend Ausschuß „Artikel 6“ genannt, aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 6“ führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

2. Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 6“¹⁾.

3. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß „Artikel 6“ nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen.

Der Ausschuß „Artikel 6“ gibt seine Stellungnahme mit einer Mehrheit von 41 Stimmen ab.

¹⁾ In der Geschäftsordnung würde die Möglichkeit einer Anhörung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren vorgesehen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – As 39/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 7

1. Der Ausschuß „Artikel 6“ nimmt zu den Vorschlägen für Finanzierungsentscheidungen Stellung, die ihm von der Kommission für Vorhaben oder Aktionsprogramme vorgelegt werden.
2. Die Finanzierungsentscheidungen für Vorhaben geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und den Entwicklungsaussichten Maltas.

Sie enthalten gegebenenfalls Angaben über die Verwendung der früheren Hilfen der Gemeinschaft in diesen Ländern.

Sie umfassen insbesondere die Maßnahmen, durch die gemäß Artikel 12 des Finanzprotokolls die Beteiligung maltesischer Unternehmen an der Durchführung der Vorhaben begünstigt werden soll.

Der Ausschuß beurteilt, ob die Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, mit den im Protokoll festgelegten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und mit den vom Assoziationsrat festgelegten allgemeinen Leitlinien übereinstimmen.

Artikel 8

Die in Artikel 7 genannten Vorschläge für Finanzierungsentscheidungen werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 6“ zur Beschlußfassung vorgelegt.

Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des Ausschusses abzuweichen, oder hat dieser einen Finanzierungsvorschlag nicht befürwortet, so muß die Kommission entweder den Finanzierungsvorschlag zurückziehen oder ihn so bald wie möglich dem Rat vorlegen, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 9

1. Die Finanzierungsentscheidungen, die von der Bank in Ausübung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten allgemeinen Auftrags erstellt werden, werden einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuß, nachstehend Ausschuß „Artikel 9“ genannt, zur Stellungnahme vorgelegt.

Den Vorsitz im Ausschuß „Artikel 9“ führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der im Rat der Gouverneure der Bank den Vorsitz hat; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil. Er legt die Stellungnahme seines Organs zu den von der Bank vorgelegten Finanzierungsvorschlägen dar.

Der Ausschuß und die Kommission beurteilen, ob die Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der

Gemeinschaft, mit den im Protokoll festgesetzten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sowie mit den vom Assoziationsrat festgelegten allgemeinen Leitlinien übereinstimmen.

Die Bank unterrichtet den Ausschuß ferner über die von ihr geplante Gewährung von Darlehen ohne Zinsvergütung.

2. Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des Ausschusses „Artikel 9“²⁾.
3. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß „Artikel 9“ in der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Weise gewogen.
4. Der Ausschuß „Artikel 9“ gibt seine Stellungnahme mit einer Mehrheit von 41 Stimmen ab.

Artikel 10

1. Die Unterlagen, welche die Bank dem Ausschuß „Artikel 9“ zu Vorschlägen für Finanzierungsentscheidungen unterbreitet, geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des betreffenden Landes und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen.
2. Geben der Ausschuß „Artikel 9“ und die Kommission zu einem Antrag auf Darlehen mit Zinsvergütung eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird der Antrag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsgemäßen Beschlußfassung vorgelegt. Gibt der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Antrag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der im Ausschuß „Artikel 9“ den Vorsitz führt, so bald wie möglich den Rat zu befragen³⁾.
3. Geben der Ausschuß „Artikel 9“ und die Kommission zu einem Vorschlag für Finanzierungsentscheidungen für ein Sonderdarlehen oder einen Beitrag zur Bildung von haftendem Kapital eine befürwortende Stellungnahme ab, so wird dieser Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

²⁾ In der Geschäftsordnung würde die Möglichkeit einer Anhörung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren vorgesehen.

³⁾ Die EIB wünscht für diesen Unterabsatz folgende Fassung:

„Gibt der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Falle wird der Antrag zusammen mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und der Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.“

Gibt der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme ab oder hat die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Bank den Vorschlag zurück oder bittet den Mitgliedstaat, der im Ausschuß „Artikel 9“ den Vorsitz führt, so bald wie möglich den Rat zu befassen.

4. Wird der Rat gemäß Absatz 2 und 3 befaßt, weil der Ausschuß „Artikel 9“ keine befürwortende Stellungnahme abgibt oder weil die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so wird der Antrag oder der Vorschlag der Bank zusammen mit den mit Gründen versehenen Stellungnahmen des Ausschusses „Artikel 9“ und der Kommission dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Beschließt der Rat, die Stellungnahme des Ausschusses „Artikel 9“ oder der Kommission zu bestätigen, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsgemäßen Verfahren ein.

Artikel 11

1. Die Kommission vergewissert sich, wie die von ihr verwaltete Hilfe der Gemeinschaft von Malta

oder etwaigen anderen Begünstigten verwendet wird.

2. Sie vergewissert sich ferner in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Maltas, wie die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Anlagen von den Begünstigten verwendet werden.
3. Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Anlässen prüft die Kommission gemeinsam mit der Bank nach, inwieweit gemäß Artikel 21 des Protokolls sowie Artikel 9 und 16 des Finanzprotokolls Ziele erreicht worden sind.
4. Die Kommission berichtet dem Rat mindestens einmal jährlich über das Ergebnis der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Nachprüfungen.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt für den gleichen Zeitraum wie das Finanzprotokoll.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- 4) Von der EIB beantragte Fassung in Anbetracht der von ihr befürworteten Fassung des Absatzes 2:
„Im letzteren Fall wird der Vorschlag der Bank zusammen mit den mit Gründen versehenen Stellungnahmen des Ausschusses „Artikel 9“ und der Kommission dem Rat vorgelegt.“

FICHE FINANCIERE**établie pour le budget de l'exercice 1977****A. PREMIERE PARTIE: CREDITS D'INTERVENTION**
(pour actions anciennes et nouvelles)

1. LIGNE BUDGETAIRE CONCERNEE: Article 962
2. INTITULE DE LA LIGNE BUDGETAIRE:
„Coopération financière avec certains pays tiers“.
3. BASE JURIDIQUE: Article 238 du Traité CEE

4. DESCRIPTION, OBJECTIF (S), ET JUSTIFICATION DE L'ACTION

Proposition de règlement du Conseil relatif à l'application des dispositions du protocole financier conclu avec Malte.

Le présent document a pour but de préciser les procédures de décisions applicables à l'intérieur de la Communauté pour la mise en œuvre de l'aide en faveur de Malte ainsi que la répartition des compétences entre la Commission et la Banque européenne d'investissement pour la gestion de cette aide.

5. CREDITS (en u. c. e.)

Aucun crédit ne sera engagé sur le budget 1977, au titre de l'aide financière prévue au protocole financier (la ligne budgétaire est du reste dotée d'un p.m.). Ce n'est qu'à partir de l'exercice 1978, après ratification du protocole, que les crédits budgétaires pourront être utilisés. Le protocole prévoit un montant de 10 M.u.c.e. à

engager pendant une période expirant cinq ans après l'entrée en vigueur du protocole sur crédits budgétaires (auxquels s'ajoutent 16 M.u.c.e. des prêts de la B. E. I.). La répartition de ce montant sera fixée annuellement au cours de la procédure budgétaire.

B. DEUXIEME PARTIE:**INFORMATIONS SUPPLEMENTAIRES POUR UNE ACTION NOUVELLE**

6. COUT TOTAL DE L'ACTION PENDANT TOUTE LA DUREE ENVISAGEE

Les dépenses imputées sur le budget communautaire s'élèveront à 10 M.u.c.e. pendant toute la durée d'application du protocole

7. INFORMATION SUR LE PERSONNEL ET SUR LES CREDITS DE FONCTIONNEMENT NECESSAIRES POUR LA REALISATION DE L'ACTION

L'action sera réalisée dans le cadre du tableau des effectifs de la Commission

8. FINANCEMENT DE L'ACTION

L'aide financière, pour la durée totale du protocole, sera financée sur crédits budgétaires communautaires (10 M.u.c.e.) et sur les ressources propres de la B. E. I. (16 M.u.c.e.)

Les crédits budgétaires se répartiront comme suit:

5 M.u.c.e. sous forme de prêts spéciaux

5 M.u.c.e. sous forme d'aides non remboursables.

Begründung

Im Finanzprotokoll mit Malta ist eine technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und diesem Land vorgesehen. Mit dem beigefügten Verordnungsvorschlag sollen die Regeln festgesetzt werden, die innerhalb der Gemeinschaft für die praktische Durchführung dieser Zusammenarbeit gelten.

Die vorgeschlagene Lösung hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten für die Verwaltung der Hilfe zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank ist in Zusammenarbeit mit der Bank erarbeitet worden, die abgesehen von einem Punkt (Artikel 10) ihre Zustimmung erteilt hat.